

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Regelung der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen – insbesondere auf europäischer Ebene – folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Verbot der Patentierung von Tieren und Pflanzen sowie menschlicher, tierischer und pflanzlicher Gene.

Diese Verbotsregelung muß ausdrücklich das Verbot der Patentierung von Genen beinhalten. Die Formulierungen „Teile“ des Menschen, eines Tieres oder einer Pflanze sind nicht ausreichend.

2. Einbindung des Europäischen Patentamtes in europäische demokratische Strukturen.

Die auf EG-Ebene zu treffenden Regelungen über die Patentierung biotechnologischer Erfindungen müssen für das Europäische Patentamt verbindlich sein. Darüber hinaus muß die Besetzung der Gremien des Europäischen Patentamtes transparenter gestaltet werden und einer öffentlichen Kontrolle unterliegen. Des weiteren muß ein europäisches Patentgericht geschaffen werden, das eine europaweite Klage gegen Entscheidungen des Europäischen Patentamtes möglich macht.

3. Überprüfung aller bisher erteilten Gentechnik-Patente und darauffolgende Rücknahme aller Patente durch das EPA, die Pflanzen, Tiere und Gene mit einschließen.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die vom Europäischen Parlament verabschiedete Richtlinie über biotechnologische Erfindungen im EG-Ministerrat abzulehnen und sie an das Europaparlament zurückzuverweisen.

Bonn, den 10. März 1993

Dr. Ursula Fischer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Die Patentierung von Pflanzen und Tieren sowie menschlicher, tierischer und pflanzlicher Gene verstößt gegen grundlegende ethische Prinzipien der Menschheit.

Der Respekt vor der Integrität des Menschen schließt eine privatrechtliche Verwertung von Teilen des menschlichen Körpers aus. Alle Körperteile einschließlich der Gene unterliegen dem Selbstbestimmungsrecht jedes einzelnen Menschen und dieses darf nicht durch eine patentrechtliche Regelung untergraben werden.

Die Achtung vor der Natur gebietet dem Menschen einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren und Pflanzen. Auch wenn der Mensch von ihnen lebt, kann dies nicht heißen, daß der Mensch über sie verfügen darf wie über einen Gegenstand oder eine Sache. Die Natur als gemeinsames Erbe der Menschheit zu erhalten, ist die Aufgabe jeder Gesellschaft. Leben muß sich deshalb menschlichen Patentansprüchen entziehen.

Insofern verstößt die Patentierung von Genen gegen die „guten Sitten“, wie es im Europäischen Patentübereinkommen formuliert ist. Die Entdeckung und Beschreibung von Genen oder Genabschnitten stellt im übrigen keine Erfindung im Sinne der ursprünglichen Patentgesetze dar, auch deshalb ist eine Patentierung unzulässig.

Weiterhin müssen die langfristigen Folgen einer Gen-Patentierung bedacht werden:

- Die Vergabe von Patenten wird die Abhängigkeit der Länder der „Dritten Welt“ von den Industriestaaten verstärken. Der überwiegende Teil der in den „Dritte-Welt-Staaten“ erteilten Patente ist im Besitz von Konzernen der Industrienationen. So wird den Ursprungsländern der Zugriff auf ihre Arten für die Zukunft verwehrt. Sie werden für die Patente hohe Gebühren zahlen oder aber auf die Nutzung dieser Arten verzichten müssen.
- Der Einfluß von Großkonzernen der Chemie-, Pharma- und Saatgutindustrie wird weiter ansteigen. Ihnen fallen monopolartige Marktstellungen zu, die sie auch gegen kleinere Konkurrenten nutzen können.

Ihre Produkte werden diese Unternehmen vorrangig nach wirtschaftlichen Kriterien wie Ertragshöhe, Handelseignung und Verarbeitungsqualitäten konzipieren. Auf der Strecke bleiben ökologische, soziale und gesundheitliche Überlegungen.

- Die monopolartige Vermarktung von genetisch manipulierten Hohertragssorten und deren Saatgutes wird zu einer Verarmung der genetischen Vielfalt der Erde führen. Wenige Artenkreationen werden wirtschaftlich verwertbar sein und so andere, kurzfristig nicht nutzbare, aber ökologisch wichtige Arten, verdrängen.

Zu guter Letzt muß auch berücksichtigt werden, daß das Europäische Patentamt grundsätzlich keinen Unterschied mehr zwi-

schen mikrobiellen und menschlichen Genen macht. Eine Patentvergabe ist auch von daher kritisch zu betrachten.

2. Äußerungen von Mitarbeitern des Europäischen Patentamtes haben in der letzten Zeit berechtigten Zweifel daran aufkommen lassen, daß das Europäische Patentamt die EG-Richtlinien als für sich verbindlich akzeptiert. Dies kann nicht sein; es muß auch personell sichergestellt sein, daß alle Mitarbeiter dieses Amtes die Richtlinien anerkennen.

Die Arbeit des Europäischen Patentamtes – insbesondere die Besetzung der Gremien – muß für Dritte transparenter gestaltet werden. Die Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. des EPÜ, darf nicht allein den Ausschüssen des Europäischen Patentamtes überlassen sein. Es steht zwar grundsätzlich jedem Menschen der Klageweg vor nationalen Gerichten offen, allerdings ist deren Urteil für das Europäische Patentamt nicht verbindlich. Das EPA unterliegt damit keinerlei übergeordneter europäischer Patentgerichtskontrolle.

3. Das Europäische Patentamt hat in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Patente auf Gene und Genabschnitte vergeben. Diese Patente schlossen mehrfach Ansprüche auf Tiere und Pflanzen mit ein.

Ein Beispiel dafür ist das Pflanzenpatent der US-amerikanischen Firma Lubrizol, deren Patent sämtliche Pflanzen mit einschließt, die mit dem gleichen Gen manipuliert wurden.

Alle Patente, die sich nicht ausschließlich auf Verfahren beziehen, müssen aus oben genannten Gründen zurückgenommen werden.

4. Das Europaparlament hatte diese Richtlinie zur Patentierung biotechnologischer Erfindungen bereits beschlossen, um in einer späteren Entschließung dieser widersprechend ein Verbot der Patentierung von Tieren zu fordern.

Dieser spätere Nachbesserungsbeschluß belegt, daß das Europaparlament sich bei der Verabschiedung nicht der Tragweite dieser Richtlinie bewußt war. Hinzugefügt sei, daß diese Richtlinie bisher keinerlei grundsätzliches Verbot der Patentierung von Tieren, Pflanzen sowie menschlicher, tierischer und pflanzlicher Gene vorsieht. Im Gegenteil, diese Richtlinie läßt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Krankheiten sogar die Patentierung menschlicher Gene ausdrücklich zu. Es ist aber nicht ersichtlich, warum für die ärztliche Heilkunde Patente benötigt werden, auch deshalb wendet sich der Präsident der Bundesärztekammer, Karsten Vilmar, ebenfalls gegen die Patentierung von Genen.

